

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

III. Lootsen-Gesellschaft zu Brake.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

jedoch ein Schiffer verlangen, auch in dieser Zeit noch weiter und bis zur Mellum hinausgebracht zu werden, so ist er allemal schuldig, nach §. 12. noch einen zweiten Lootsen zu nehmen. Wegen der Forderungen über die Tare, imgleichen wegen der seltenen Fälle, in welchen den Blexer Lootsen für übernommene außerordentliche Mühe und Gefahr eine außerordentliche Vergütung begleichen könnte, findet alles dasjenige, was im §. 22. wegen der Außenlootsen verordnet ist, ebenfalls seine Anwendung.

§. 37. Wenn in dem besondern Fall, der im §. 30. erwähnt ist, ein Blexer Lootse ein Schiff den Strom hinauf führt, so erhält er dafür das Lootsgeld nach der im §. 32. bestimmten Tare.

III. Lootsen-Gesellschaft zu Brake.

Die Braker und Klippfanner Lootsen sind zur Befolgung der vorstehenden Lootsen-Verordnung vom 15. August 1803 angewiesen und verpflichtet.

IV. Aus der Instruction für die Lootsen-Gesellschaft zu Elsfleth

vom 24. September 1816.

§. 3. Alles was die (vorstehende) Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 im §. 5., 6., 8 bis 12., 22., 33 bis 36. vorschreibt, findet auch bei den Elsflether Lootsen seine Anwendung, insoweit es nicht durch gegenwärtige Instruction ausdrücklich abgeändert ist.